

Gemeinde Oberhaching

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - Fabs) in der Fassung vom 07.07.2020

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.20 10 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Festsetzungen in Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- (3) Die Satzung gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser und Doppelhäuser.

§2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für

diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

(4) Bei wohngenutzten Anlagen muss je angefangenen zehn Stellplätzen mindestens eine Stellfläche für ein Lastenfahrrad / Fahrrad mit Anhänger errichtet werden. Die Stellfläche muss die Maße gemäß § 4 (2) aufweisen.

§3

Zahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist entsprechend der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (2) Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren.
- (3) Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfasst sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.

§4

Größe der Fahrradabstellplätze

- (1) Für die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes sind eine Mindestlänge von 1,80 m und eine Mindestbreite von 0,75 m einzuhalten. Diese Mindestmaße können bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (2) Für die Abstellfläche eines Lastenfahrrads / Fahrrads mit Anhänger sind eine Mindestlänge von 3,00 m und eine Mindestbreite von 1,00 m einzuhalten.
- (3) Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.

§5

Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (2) Für Wohngebäude sind überdachte Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und

bereitzuhalten. Diese Räume können in Wohngebäuden selbst oder in Nebengebäuden vorgesehen werden. Dies gilt nicht für die nach der Richtzahlenliste allgemein zugänglichen Abstellplätze.

(3) Soweit die Fahrradabstellplätze im Keller oder Tiefgarage vorgesehen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe vorhanden sein.

(4) Für sonstige Bauvorhaben ist ein Aufstellort im Freien zulässig.

(5) Frei zugängliche Fahrradabstellplätze sind mit Fahrradanhängern oder -halter auszurüsten.

§6 Abweichungen

Über Abweichungen dieser Satzung wird nach Art. 63 BayBO entschieden. Sie sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - Fabs) in der Fassung vom 02.02.2012 außer Kraft.

Gemeinde Oberhaching

Oberhaching, den 8.7.2020



Stefan Schelle

Erster Bürgermeister



Richtzahlenliste zur Fahrradabstellplatzsatzung der Gemeinde Oberhaching vom 07.07.2020

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	
1.1	Wohneinheiten bis 50 m ² Wohnfläche	1 Abstellplatz
1.2	Wohneinheiten zwischen 50 und 70 m ² Wohnfläche	2 Abstellplätze
1.3	Wohneinheiten über 70 m ² Wohnfläche	3 Abstellplätze
Mindestens 20 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Abstellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche (ohne Lagerfläche)
2.2	Räume mit erheblichen Besucherkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.)	1 Abstellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche (ohne Lagerfläche)
Mindestens 70 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Supermärkte	1 Abstellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Abstellplätze
Mindestens 80 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
4	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte wie Kino, Theater, Vortragssaal	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze
Mindestens 90 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Abstellplatz je 300 m ² Sportfläche
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche
5.3	Tennisplätze	2 Abstellplätze je Spielfeld
5.4	Minigolfplätze	12 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.5	Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche (ohne Lagerfläche)
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Abstellplätze je Bahn
Mindestens 90 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Abstellplatz je 30 m ² Nettogasträumfläche
6.2	Freischankflächen und Biergärten	1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze
6.3	Pensionen und Hotels	1 Abstellplatz je 20 Betten
Mindestens 90 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		
7	Gewerbliche Anlagen	
7.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe, Lagerräume und -plätze	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte
7.2	Fahrschulen	1 Abstellplatz je 3 Sitzplätze
Mindestens 90 % der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.		